

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986 Ausgegeben am 13. Jänner 1986 2. Stück

- 2. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.
- 3. Verordnung: Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen.

2.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 17. Dezember 1985, MA 4/1-4156/85, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 17. Dezember 1985, Pr. Z. 4005, folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/1984, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pfliegetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

- 1. Krankenhaus Lainz
 - Wilhelminenspital
 - Franz-Josef-Spital
 - Krankenhaus Rudolfstiftung
 - Elisabeth-Spital
 - Allgemeine Poliklinik
 - Krankenhaus Floridsdorf
 - Sophien-Spital
 - Pulmologisches Zentrum
 - Orthopädisches Krankenhaus Gersthof
 - Semmelweis-Frauenklinik
 - Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel
 - Neurologisches Krankenhaus Maria-Theresien-Schlössel
 - Preyer'sches Kinderspital
 - Mautner Markhof'sches Kinderspital
 - Kinderklinik Glanzing 2 140 S
- 2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital) .. 3 210 S
- 3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten

- Patienten der 8. Med. Abteilung im Pav. 23)
- Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs an der Donau 1 030 S
- 4. 8. Med. Abteilung im Pav. 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe (Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten) 2 050 S

Die Transportgebühr für die Überstellung von Patienten vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Psychiatrische Universitätsklinik) in das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe mit anstaltseigenen Krankenwagen wird mit 1 030 S je Transport festgesetzt.

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10% zu verrechnen.

Die gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/1984, unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit 3 214 S für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der psychiatrischen Krankenanstalten mit 2 149 S für die psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit 1 030 S und für die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit 2 050 S festgestellt.

II.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/1984, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach-

| | |
|--|----------|
| und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr | |
| für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit | 4,67 vH |
| für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der psychiatrischen Krankenanstalten mit | 7,01 vH |
| für die psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Med. Abteilung im Pav. 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit und für die 8. Med. Abteilung im Pav. 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit | 14,56 vH |
| der täglichen Pflegegebühr festgesetzt. | 7,32 vH |

III.

Der Rechtsträger der unter I. angeführten Krankenanstalten wird ermächtigt, den Trägern der privaten Krankenversicherung, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassefällen die Kosten in voller Höhe übernehmen und direkt verrechnen, Ermäßigungen bis höchstens 10 vH der festgesetzten Gebühren zu gewähren.

IV.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1985 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 18. Dezember 1984, MA 4/1-2662/84, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 1/1985, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk

3.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Dezember 1985, betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975 und Nr. 21/1980 und der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 10/1984, wird verordnet:

§ 1. Die Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Pflegeheim Lainz

Pflegeheim Pflegezentrum Sophienspital

Pflegeheim Baumgarten und Rochusheim

Pflegeheim Liesing

Pflegeheim St. Andrä

Pflegeheim Klosterneuburg

Pflegeheim Sozialmedizinisches Zentrum Ost

Förderpflegeheim der Stadt Wien Baumgartner Höhe

werden mit 400 S pro Pflorgetag und Pflegling festgesetzt.

§ 2. Der Beitrag, den ein Pflegling für die Überstellung in ein städtisches Pflegeheim zu leisten hat, wird mit 450 S je Transportiertem festgesetzt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1985 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. Dezember 1984, betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen, LGBl. für Wien Nr. 2/1985, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk